

99058065001000

Handwerk - Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle als EU/EWR-Bürger bzw. Schweizer beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_329433/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058065001000
Leistungsbezeichnung I	Handwerk - Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle als EU/EWR-Bürger bzw. Schweizer beantragen
Leistungsbezeichnung II	Handwerk - Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle als EU/EWR-Bürger bzw. Schweizer beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausnahmegewilligung, EU, EWR, Schweiz, zulassungspflichtig, Handwerk, Meisterprüfung,

Modul	Sachverhalt
	gleichwertig, Prüfung, §9 I Nr. 1 HwO, Handwerksordnung, meisterähnlich, Ausnahmegrund, Handwerksrolle
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Wenn Sie als Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe (d.h. mit Niederlassung in Deutschland) betreiben wollen, ohne eine deutsche Handwerksmeisterprüfung oder eine ihr gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt zu haben, benötigen Sie eine Ausnahmegewilligung. • Schornsteinfeger • Augenoptiker • Hörakustiker • Orthopädieschuhmacher • Orthopädietechniker • Zahntechniker.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung
Voraussetzungen	• 1. mindestens sechs Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter nachweisen. Die Tätigkeit darf vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein. • 2. mindestens drei Jahre ununterbrochene Tätigkeit

Modul
Sachverhalt

als Selbständiger oder als Betriebsleiter nachweisen, nachdem in dem betreffenden Beruf eine mind. dreijährige Ausbildung absolviert wurde

- 3. mindestens vier Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter nachweisen, wenn der Tätigkeit eine mind. zweijährige Ausbildung vorangegangen ist. Die Tätigkeit darf vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.
- 4. mindestens drei Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger und mind. fünf Jahre Tätigkeit als Unselbständiger nachweisen
- 5. mindestens fünf Jahre ununterbrochene Tätigkeit in leitender Stellung, davon mind. drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mind. eine Abteilung des Unternehmens nachweisen, nachdem in dem betreffenden Beruf eine mind. dreijährige Ausbildung absolviert wurde. Diese Regelung findet keine Anwendung auf das Friseurgewerbe.
- Die Ausnahmegewilligung kann jedoch

Kosten 280,00 Euro

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal Handwerk - Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle als EU/EWR-Bürger bzw. Schweizer

Modul

Sachverhalt

beantragen